

Rechte und Pflichten von Student*innen

Finanzierung

BAföG

Das BAföG ist eine Sozialleistung mit dem Ziel, Chancengleichheit für Student*innen und Auszubildende zu schaffen!

Rechte

Du hast als Student*in prinzipiell Anspruch auf BAföG, allerdings musst du einmal nachweisen, dass du deine Ausbildung nicht aus eigener Kraft bzw. mit Hilfe deiner Eltern finanzieren kannst. Wenn du dich bereits mehrere Jahre selbstständig finanzieren konntest, ist die Finanzierung durch deine Eltern nicht mehr vorausgesetzt. Wenn du bereits mehr als 6 Jahre von deinem Elternhaus unabhängig warst, ist die Finanzierung durch deine Eltern nicht mehr vorausgesetzt. Dafür werden im BAföG-Antrag finanzielle Umstände abgefragt und es werden verschiedene Nachweise verlangt.

Pflichten

Hier musst du immer deiner Mitwirkungspflicht nachkommen, die automatisch besteht, wenn du eine Sozialleistung beantragst; du musst also angeforderte Informationen und Nachweise vorlegen! Auf dieser Grundlage wird dann errechnet, wie viel Förderung dir zusteht. Darüber hinaus gibt es noch die Mitteilungspflicht. Das bedeutet, dass du jegliche Veränderungen bezüglich deines Einkommens, deiner finanziellen Situation, deines Studienfortschritts etc. dem BAföG-Amt mitteilen musst! Bei BAföG-Zahlungen im Studium handelt es sich in der Regel zu einer Hälfte um einen nicht zurückzuzahlenden Zuschuss, zur anderen Hälfte um ein zinsloses staatliches Darlehen. Die Hälfte von dem, was du bekommst musst du also zurückzahlen. Bei BAföG-Zahlungen im Studium handelt es sich zur Hälfte um nicht zurückzuzahlende Zuschüsse, zur anderen Hälfte um ein zinsloses staatliches Darlehen. Die Hälfte von dem, was du bekommst musst du also zurückbezahlen. Deine Rückzahlungsverpflichtung beginnt fünf Jahre nach Ablauf der Förderungshöchstdauer. BAföG wird NICHT nachträglich, sondern ab dem Eingangsdatum des Antrags bezahlt; es ist daher wirklich wichtig, dass du die Anträge zu Semesterbeginn bereits beim Studierendenwerk abgegeben hast. Weitere Infos hierzu und den Online-Antrag findest du unter: studierendenwerk-aachen.de

Arbeitslosengeld II

Solltest du dein Studium aufgrund deiner Schwangerschaft unterbrechen und die drei Monate Übergangsfrist des BAföG abgelaufen sein, werden die BAföG Zahlungen eingestellt. Ab diesem Zeitpunkt an kann gegebenenfalls Arbeitslosengeld II beantragt werden. Durch die teils komplizierten rechtlichen Voraussetzungen für die Beantragung von ALG II als Student*in, bzw. beurlaubte Student*in, ist eine Beratung durch die Bundesagentur für Arbeit aber unumgänglich.

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslosengeld-2/antrag-bescheid>



Wohngeld

Student*innen erhalten in der Regel kein Wohngeld, da eine entsprechende Wohnpauschale bereits im BAföG vorgesehen ist. Solltest du dem Grunde nach nicht mehr BAföG berechtigt sein, etwa weil du die Regelstudienzeit überschritten hast, deinen Leistungsnachweis nicht erbringen konntest oder einen Studiengangswechsel nach dem dritten Semester vollzogen hast, steht dir jedoch Wohngeld zu. Die Höhe des Wohngeldes hängt von deinem Einkommen, der Miete, der Zahl von Haushaltsmitgliedern und weiteren Belastungen ab. Wer mit Familienangehörigen in einem Haushalt wohnt, von denen aber nicht alle Student*innenstatus haben, kann dennoch der gesamte Haushalt Wohngeld beantragen. Im Zweifelsfall lohnt es sich immer einen Antrag zu stellen.

Studium und Schwangerschaft

Ob gewollt oder ungewollt, Schwangerschaften im Studium sind keine Seltenheit. In jedem Fall kannst du Ansprüche auf diverse Sozialleistungen geltend machen.

BAföG

Rechte

Beziehst du BAföG und betreust ein oder mehrere Kinder, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, steht dir eine nachweisfreie Betreuungspauschale zu. Die Betreuungspauschale wird dabei als Zuschuss ausgezahlt und nicht dem Einkommen angerechnet.

Sollte sich dein Studium durch Kindeserziehung verlängern, kannst du gegebenenfalls eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer geltend machen:

1. für die Schwangerschaft: 1 Semester,
2. bis zu Vollendung des 5. Lebensjahres des Kindes: 1 Semester pro Lebensjahr
3. für das 6. und 7. Lebensjahr des Kindes: insgesamt 1 Semester,
4. für das 8. bis 10. Lebensjahr des Kindes: insgesamt 1 Semester,
5. für das 11. bis 14. Lebensjahr des Kindes: insgesamt 1 Semester.

BAföG wird bei schwangerschaftsbedingten Unterbrechungen des Studiums für maximal 3 Monate weitergezahlt. Entsprechende Unterbrechungen und Wiederaufnahmen des Studiums müssen dem Amt selbstständig mitgeteilt werden.

Pflichten

Der Kinderbetreuungszuschlag wird für den gleichen Zeitraum nur einem Elternteil gewährt. Sind beide Elternteile BAföG förderungsfähig, so muss ein Elternteil durch Formblatt 1 Anlage 2 eine Verzichtserklärung abgeben.



Elterngeld

Rechte

Das Elterngeld löste 2007 das Erziehungsgeld ab. Die Höhe des Elterngeldes richtet sich dabei nach der Höhe eures Einkommens in den letzten 12 Monaten, aber auch Mütter und Väter ohne Einkommen, worunter meist auch Student*innen fallen, haben Anspruch auf Mindestelterngeld. Das Basiselterngeld wird dabei in der Regel für 12 Monate gezahlt, bist du jedoch alleinerziehend oder willst einen Partnerbonus in Anspruch nehmen bis zu 14 Monate.

Pflichten

Um Elterngeld zu erhalten musst du, nach Geburt eures Kindes, den entsprechenden Antrag stellen. Mehr Informationen findest du unter <https://www.mkffi.nrw/elterngeld-und-elterzeit>

Kindergeld

Rechte

Auch als Student*in kannst du für deine Kinder Kindergeld beantragen. Kindergeld wird grundsätzlich für mindestens 18 Jahre geleistet, bei anhaltender Ausbildung oder anderen Umständen wird es gegebenenfalls verlängert.

Pflichten

Um Kindergeld zu erhalten musst du den entsprechenden Antrag bei der Familienkasse (<https://www.kindergeld.org/formulare.html>) stellen.

AStA Betreuungszuschuss

Zur Entlastung von Student*innen mit Kind in Notsituationen, wie etwa Krankheit, ob eigene, oder deines Kindes, Ausfall der Regelbetreuung oder wichtige Prüfungsvorbereitungen, wurde ein Betreuungszuschuss eingerichtet. Dieser ist dafür gedacht in den genannten Fällen die Finanzierung von Tagesmüttern oder private Betreuungen zu finanzieren. Der Zuschuss beträgt aktuell 6,50 € pro Betreuungsstunde mit einer Grenze von 300 € pro Elternteil, oder 600 € für Alleinerziehende pro Semester. Einer Beantragung geht ein verpflichtendes Beratungsgespräch voraus. Schreib uns einfach unter stumiki@asta.fh-aachen.org.

Mutterschaftsgeld

Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht, wenn du in einer gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig- oder familienversichert bist, nicht aber wenn du eine studentische Krankenversicherung abgeschlossen hast. Bist du studentisch krankenversichert, gehst aber einer geringfügigen Beschäftigung nach, kannst du eine einmalige Ausgleichszahlung als Zuschuss erhalten.

Das Mutterschaftsgeld ist bei deiner Krankenkasse zu beantragen. Für Arbeitslose übernimmt die Krankenkasse das Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes, für Beschäftigte in Höhe von 13 € pro Tag, wobei die verbleibende Differenz zum letzten Nettoeinkommen durch den Arbeitgeber*innen ausgeglichen werden muss.



Mutterschutz

Rechte

Seit Anfang 2018 profitieren auch schwangere und stillende Student*innen von den Regelungen des Mutterschutzgesetzes. Während der Mutterschutzfristen bestehen beispielsweise keine Pflichtanmeldungen zu Prüfungen. Durch Prüfungen, die in die Schutzfrist fallen und damit nicht angetreten werden können, darf dir kein Nachteil entstehen. Willst du dennoch zu einer Prüfung antreten, musst du schriftlich eine Verzichtserklärung abgeben. Auch auf Arztbesuche oder Stillzeiten im Laufe des Tages kann Rücksicht genommen werden. Solltest du während deiner Schwangerschaft oder Stillzeit Veranstaltungen besuchen, wird im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung festgestellt, ob du im Rahmen der Veranstaltung Kontakt mit potentiell gesundheitsgefährdenden Stoffen hast oder mit gefährlichen Maschinen arbeiten musst. Gegebenenfalls werden Schutzmaßnahmen festgelegt.

Pflichten

Zur Wahrnehmung von Mutterschutzfristen oder auch Schutzmaßnahmen in Praktika und Co. musst du der Hochschule eure Schwangerschaft melden. Genauere Infos unter <https://www.fh-aachen.de/hochschule/ssc/mutterschutz-fuer-studentinnen/>

Semesterticket

Als Student*in der FH Aachen erhältst du ein Semesterticket. Das Semesterticket macht einen wesentlichen Betrag des Semesterbeitrages aus. Tipp: Es kann durchaus vorkommen, dass das Ticket nach der Einschreibung auf sich warten lässt. Wende dich ans Studierendensekretariat. Dort wird man dir weiterhelfen können. Die genaue Aufschlüsselung über den Betrag findest du in der Beitragsordnung, auf der FH Homepage unter folgendem Reiter: Die Hochschule > Studierendensekretariat > SemesterTicket NRW / eTicket

Rechte

Jede*r Student*in der FH Aachen hat das Recht auf ein Semesterticket. Damit kannst du mit allen Nahverkehrsmitteln in ganz NRW kostenfrei fahren. Von der Gültigkeit des Semestertickets sind Fernverkehrszüge, also InterCity (IC) und InterCityExpress (ICE) und die 1. Klasse, ausgeschlossen.

Außerdem kommst du mit dem Ticket jetzt auch bis nach Maastricht! Welche Linien du benutzen kannst findest du auf der Homepage der AVV: <https://avv.de/de/tickets/tickets-fuer-bus-bahn/semesterticket>

In bestimmten Ausnahme- und Härtefällen kannst du dir den Semesterticketanteil des Semesterbeitrags auch zurückerstatten lassen.

Pflichten

Die günstige Finanzierung des Tickets funktioniert nur über das Solidaritätsprinzip. Das heißt also: Eine*r für Alle, Alle für Eine*n. Jeder bekommt also das Ticket und bezahlt es automatisch mit seinem Semesterbeitrag.



Semesterticketrückerstattung

Antrag auf Rückerstattung

Es gibt fünf Gründe einen Antrag auf Rückerstattung des gezahlten Semesterticket-Beitrags zu stellen:

1. Exmatrikulation: Wer sich exmatrikuliert hat, kann einen Antrag stellen und das Geld des nicht genutzten Zeitraums anteilig zurückbekommen. Hierbei wird unterschieden zwischen Antragstellung vor Vorlesungsbeginn, dann musst du dich an das Student Service Center (SSC) wenden und Antragstellung nach Vorlesungsbeginn, dann wendest du dich an den AStA.
2. Soziale Bedürftigkeit: Student*innen, die sich in einer finanziellen Notlage befinden, können ebenfalls einen Antrag auf eine Rückerstattung stellen. Diese wird dann vom Sozialausschuss des Studierendenparlaments geprüft und entschieden.
3. Behinderung: Student*innen mit dem „Wertmarke“-Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis können sich den Beitrag für das Semesterticket ebenfalls zurückerstatten lassen.
4. Auslandssemester/ Praktika/ Praxissemester/ Abschlussarbeiten: Solltest du dich studienbedingt, aus den vorangegangenen Gründen mindestens vier Monate außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets befinden, habt ihr ebenfalls Anspruch auf die Rückerstattung
5. Beurlaubung: Student*innen, die sich beurlauben lassen „unterbrechen“ ihr Studium und können sich das Semesterticket zurückerstatten lassen. Bitte beachte hierfür die Fristen der Beurlaubung. Diese findest du ebenfalls auf der Homepage der FH Aachen unter dem Reiter: Die Hochschule > Studierendensekretariat > Beurlaubung

Infos über den genauen Vorgang, das Antragsformular und die benötigten Unterlagen findest du auf unserer Homepage: asta.fh-aachen.org

Bei Fragen zur Semesterticketrückerstattung kannst du dich jederzeit an folgende E-Mail-Adresse wenden: semesterticket@asta.fh-aachen.org oder asta@fh-aachen.org

Wahlen

Als Student*in hast du das Recht auf Mitbestimmung an deiner Hochschule, denn die Student*innenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Das heißt, es ist das Recht und die Aufgabe von uns allen, das Leben und das Studium an der Hochschule zu gestalten! Dazu kannst du dich selbst in den Gremien und Kommissionen engagieren oder deine Stimme nutzen, indem du die Mitglieder derselben wählst und diese dann auch an deinen Anregungen, Gedanken und Wünschen teilhaben lässt! Die Gremienwahlen an der FH finden immer Mitte Mai statt. Wählen kannst du das Studierendenparlament (SP), den Fachschaftsrat (FSR) und die Vertretung der studentischen Hilfskräfte (SHK-Rat) für deinen Fachbereich, sowie die studentischen Vertreter*innen im Senat und im Fachbereichsrat.



Bei studentischen Wahlen gilt wie bei allen Wahlen: Nutze deine Stimme! Und zwar nicht nur zur Wahl der Vertreter*innen, sondern auch danach, um sie wissen zu lassen, was sich an deiner Hochschule verändern muss! Wie gesagt, nicht nur das Wählen ist dein gutes Recht, sondern auch das Kandidieren! Als studentische Vertreter*in kannst du dich auf studentischer Seite in das Studierendenparlament (SP), den Fachschaftratsrat (FSR) und die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte (SHK-Rat) wählen lassen. Auf akademischer Seite kannst du dich für den Senat und Fachbereichsratsrat aufstellen lassen, oder in verschiedenen Kommissionen tätig werden (eine Übersicht über diese findest du auf der FH Homepage unter dem Reiter: Die Hochschule > Kommissionen und Ausschüsse) und so das Geschehen an der Hochschule aktiv beeinflussen. Der AStA sucht auch immer wieder nach engagierten Studierenden. Guck hierfür auf die Homepage des AStA, oder folge unseren Social Media Accounts wie Instagram (asta_fhaachen) und Facebook (Der AStA – FH Aachen). Hier informieren wir dich über freie Stellen auf die du dich bewerben kannst.

Prüfungen

Rechte

Zunächst mal ist wichtig zu wissen, dass sich Professor*innen auch in ihren Klausuren nicht alles rausnehmen dürfen! Der Gang zur Toilette zum Beispiel, ist bei Klausuren die länger als 120 Minuten dauern, zu gestatten. Auch hast du das Recht auf Chancengleichheit. Das bedeutet, dass jede*r seine Klausur unter fairen und gleichen Bedingungen schreiben dürfen muss. Wenn du in einer Klausur sitzt und draußen der Baustellen Bagger rumort, kannst du die Klausur im Prüfungsausschuss anfechten. Tipp: Auch wenn du dich unfair von eurem/ eurer Professor*in benotet fühlt, kannst du das ebenfalls im Prüfungsausschuss melden. Es besteht zwar rechtlich gesehen keine Pflicht dem nachzugehen, wird aber von den Prüfungsausschüssen trotzdem sehr ernst genommen.

Einsichtnahme

Ort und Zeit der Einsichtnahme in deine Prüfungsunterlagen, werden dir im Rahmen der Bekanntgabe der Klausurbewertung mitgeteilt. Sollte kein Termin zur Einsichtnahme erfolgen, so hast du das Recht, bei nicht bestandener Klausur, einen Antrag auf Einsichtnahme bei deinem jeweiligen Prüfungsausschuss zu stellen! Wenn du die Einschätzung hast, deine Klausur könnte durch rechtliche Schritte verbessert werden, so hast du ebenfalls das Recht, auf Antrag, eine Kopie aller Prüfungsunterlagen zu erhalten. st du aus wichtigen Gründen nicht selber zu einer Klausureinsicht gehen können, darfst du eine*n Vertreter*in benennen und musst eine schriftliche (Wichtig! Keine digitale Vollmacht) Vollmacht für diese Person erstellen. Genauere Informationen hierzu findest du auf der Homepage der FH Aachen unter dem Reiter: Fachbereiche > Prüfungen und Bescheinigungen > Prüfungsmodalitäten



Allgemeines

Hochschulprüfungen werden aufgrund von Prüfungsordnungen abgelegt. Jeder Fachbereich der Fachhochschule hat für jeden einzelnen Studiengang eine eigene Prüfungsordnung. In dieser wird festgehalten, welche Prüfungsleistungen in einem Studiengang abgelegt werden müssen, die Art und Dauer der Prüfungen, sowie die Möglichkeiten der An- und Abmeldung und Wiederholungsmöglichkeiten. Es ist also deine Pflicht die Prüfungsordnung deines Studiengangs zu lesen! Denn nur so erfährst du welche unterschiedlichen Rechte und Pflichten du vor, während und nach einer Klausur oder Prüfung hast. Deiner spezifischen Prüfungsordnung ist die Rahmenprüfungsordnung (RPO) übergeordnet. Hier findest du auch weitere Regelungen zu deinem Studium. Du wirst in deiner Prüfungsordnung deshalb auch häufiger den Verweis auf die RPO finden. Es ist also ratsam dir die RPO ebenfalls anzuschauen.

An- und Abmeldung

Im QIS der FH Aachen musst du dich für die Prüfungen an- bzw. abmelden. Der Login erfolgt über die FH-Kennung. Der Prüfungsausschuss legt die Zeiträume fest, in dem die Prüfungsanmeldungen erfolgen müssen. Sollte die Anmeldefrist für die Prüfungen abgelaufen sein, ist es nicht mehr möglich sich zu den Prüfungen anzumelden.

Tipp: Solltest du die Anmeldephase verpasst haben, kannst du auch persönlich zum Prüfungsamt deines Fachbereiches gehen und nett anfragen, ob du dich zu deiner Klausur noch anmelden darfst.

Die einzelnen Fachbereiche schicken E-Mails mit den Daten an euer FH E-Mail Konto, bis wann die Anmeldungen möglich sind. Eine Prüfungsabmeldung ist auch eine Woche vor der Klausur über das QIS möglich. Falls keine fristgerechte Abmeldung von deiner Klausur erfolgt und du nicht zur Klausur antrittst, wird die Prüfung als "nicht bestanden" (5.0) bewertet. Stell also sicher, dass du im Falle eines kurzfristigen Prüfungsrücktritts immer ein Attest bei deinem jeweiligen Prüfungsamt abgibst, um keinen Klausurversuch zu verschwenden! Dieses kann bis zu 3 Tage nach der Klausur abgegeben werden. Außerhalb der Sprechzeiten, könnt ihr es in den Briefkasten des Prüfungsamtes werfen (Immer die Matrikelnummer angeben!).

Das QIS ist erreichbar unter: qis.fh-aachen.de

Krankheit

Es kann aber auch vorkommen, dass du eine Klausur nicht mitschreiben kannst, weil du krank wirst. Deine musst du dir in jedem Fall von einem Arzt bescheinigen lassen und das Attest bis spätestens 3 Tage nach der Klausur im Prüfungsamt abgeben. Wichtig ist, dass aus dem Attest eindeutig hervorgeht, dass du aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage warst, an der Prüfung teilzunehmen. Eine klassische Krankmeldung/Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung reicht also nicht aus. Auf der Download Seite der FH Aachen findest du auch den Antrag zur Prüfungsunfähigkeit

<https://www.fh-aachen.de/downloads/studierende/?fhactab=1>



Anwesenheitspflicht

Diese soll allerdings kein Regelfall werden. Denn die Lernziele der Vorlesungsveranstaltungen sollen von dir auch im Wege des Selbststudiums allein oder in privaten Arbeitsgemeinschaften erreicht werden. Allerdings gibt es durchaus auch Lehrveranstaltungen, in denen deine Anwesenheit zur Erlangung der Lernziele vorausgesetzt werden kann. Dies gilt für Veranstaltungen, die als Laborversuche, Projektarbeiten, Praktika sowie Übungen, die zur Erlangung von Teilnahmenachweisen gekennzeichnet sind, bzw. in denen die Anwesenheit eine Prüfung ersetzt. Die Professor*innen teilen dir die Voraussetzungen deines Moduls meist in der ersten

E-Mail-Konto

Die Datenverarbeitungszentrale stellt jedem/jeder Angehörigen der Fachhochschule ein persönliches E-Mail-Konto zur Verfügung. Um auf das E-Mail-Konto zugreifen zu können, ist die FH-Kennung und das dazugehörige Passwort nötig. Du hast hierbei die Pflicht, alle 3 Tage in dein schauen, da Professor*innen und Mitarbeiter*innen wichtige Informationen zu Veranstaltungen und Praktika an diese Adresse senden. Tipp: Benutze bei Kontakt mit Professor*innen und Mitarbeiter*innen stets deine alumni E-Mail! Nicht jede*r antwortet auf E-Mails von auswärtigen Adressen.

Rückmeldung

Jede*r Student*in muss sich pünktlich zu jedem Semester bei der FH zurückmelden. Dies erfolgt durch einen fristgerechten Eingang des Semesterbeitrags auf dem Konto der FH. Das Studierendensekretariat schickt frühzeitig eine E-Mail an deine alumni Adresse, mit allen Details zur Überweisung wie die Höhe des Beitrags, der Kontonummer, der Bankleitzahl und das Stichdatum. Wenn du dich verspätet zurückmeldest, ist nach Ablauf der ersten Frist eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 10€ fällig. Im QIS, unter dem Reiter Studienbescheinigung/ Gebühren-Konto, kannst du nachverfolgen, ob der fällige Beitrag vollständig eingegangen ist. Im QIS oder in der aktuellen Beitragsordnung der FH, findest außerdem eine Aufschlüsselung des Semester-

Prüfungszulassung

Um zu einer Prüfung zugelassen zu werden, müssen bestimmte Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein. Dies kann z. B. die Ablegung bestimmter anderer Modul-, Modulteilprüfungen, Teilnahmenachweise oder Praktika sein. Das Nähere bestimmt sich durch die Prüfungsordnung. Vor den jeweiligen Anmeldephasen erhältst du hierfür eine E-Mail. Dort kannst du nachverfolgen, ob du zu deinen Prüfungen zugelassen bist. Sollte deine Zulassung noch nicht feststehen, kannst du die Klausur unter Vorbehalt ablegen. Sie wird dir dann angerechnet, sobald die Zulassung erfolgt ist.

Rechtsberatung für Student*innen

Es gibt viele Situationen in denen die Hilfe eines kostenlosen Rechtsbeistandes hilfreich wäre. Ob es sich um Prüfungsfragen, Stress mit dem/der Vermieter*in oder Fragen zur Versicherung bei einem Auslandsstudium handelt. Der AStA bietet dir die Möglichkeit einer kostenlose Rechtsberatung. du musst hierfür lediglich zu den regulären Öffnungszeiten (Mo. Di. Do. Fr. 10:00 - 12:00 Uhr) in das Sekretariat des AStA kommen und dir einen Termin eintragen lassen. Dort bezahlst du eine Kautions in Höhe von 10€, die du im Anschluss an der Termin auch wieder bekommst.



Die Anschrift des AStA lautet:

AStA FH Aachen
Stephanstr. 58 - 62
52064 Aachen

Parkplatzordnung

Die Parkplatzsituation in Aachen ist eine problematische Angelegenheit. Die meisten Fachbereiche bieten ihren Student*innen jedoch einige Parkmöglichkeiten, die jede*r Student*in nutzen kann.

Rechte

Du hast das Recht, dein Auto bis zu 48h auf den Parkplätzen der Hochschule kostenfrei abzustellen (für längeres Parken kann eine Sondergenehmigung bei dem jeweiligen Dekanat eingeholt werden). Außerhalb der Dienstzeiten dürfen auch ausgeschilderte Parkplätze, nach Absprache mit dem /der jeweilige*n Besitzer*in, genutzt werden.

Pflichten

Der Parkausweis muss immer sichtlich im Auto platziert werden. Andernfalls hat die Hochschule das Recht, dich kostenpflichtig abzuschleppen. Es liegt an dir selbst, den Parkausweis eigenverantwortlich zu gebrauchen. Das Weitergeben an Dritte könnte sonst zur Folge haben, dass du den Anspruch auf diesen verlierst.

Raum- und Flächennutzung

Die FH Aachen zeigt sich als Ort des Miteinanders und frei von Diskriminierung. Daher sind Veranstaltungen politischer Parteien, religiöse Veranstaltungen oder religiös-kulturell motivierter Veranstaltungen nicht gestattet (begründete Ausnahmen müssen durch den/ die Rektor*in genehmigt werden).

Die Hochschule ist eine Lehranstalt und darf grundsätzlich nur für Hochschulaufgaben benutzt werden. Aufenthalt außerhalb der Öffnungszeiten besteht gegenüber der Hausverwaltung und dem Wachdienst Legitimations- und Ausweispflicht. Haustiere sind zwar sehr niedlich, dürfen aber laut Hausordnung ebenfalls nicht in die Hochschule mitgebracht werden (ausgenommen hiervon sind Blindenhunde mit Genehmigung).

Damit sich niemand belästigt fühlt gelten für die Räumlichkeiten der Hochschule folgende Regeln (Ausnahmen können durch das Dezernat IV eingeholt werden):

- Verteilen von kommerziellen Werbematerialien
- Aufstellen von Informations- und Verkaufsstellen



- Verteilen von kommerziellen Werbematerialien
- Aufstellen von Informations- und Verkaufsstellen
- Verkaufen und Verteilen von Waren und Ähnlichem
- Anbringen von Plakaten und Aushängen
- Durchführung von Befragungen (außer zu Zwecken für Forschung und Lehre)
- Unterschriftenaktionen und Wahlen
- Live-Musik, Auftritte und Veranstaltungen
- Gewerbliche Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen

Falls es dazu kommen sollte, dass du vom Gelände verwiesen werden solltest, gilt grundsätzlich: Ein Hausverbot darf NUR von dem/ der Rektor*in ausgesprochen werden. Sämtliche andere Angehörigen der FH dürfen dir lediglich einen Platzverweis erteilen!

Das Konsumieren von Alkohol ist in den Gebäuden der Hochschulen grundsätzlich nicht gestattet. In begründeten Ausnahmen kann er jedoch erlaubt werden. Allerdings gilt hierfür:

Bei Suchtmittelbedingten Unfällen endet der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung und der Unfallkasse NRW (auch bei sehr niedrigen Promillewerten)

Sonstiges

Erstausstellung, sowie Neuausstellung im Falle einer Neueinschreibung, oder eines technischen Defektes (sofern äußerlich unbeschädigt) der FH Karte, Bibliotheksausweis und Semesterticket ist gebührenfrei. Solltet du allerdings deine Karte verloren haben, gilt hierfür:

- FH-Karte, Bibliotheksausweis 15€
- Zweitschrift Prüfungszeugnis/ Urkunde über akademischen Grad 25€
- Neuausfertigung Gasthörerschein 10€
- Semesterticket, Zweithörerbescheinigung 10€
- Verspätete Rückmeldung zum Semester fällt eine Säumnisgebühr von 10€ an

